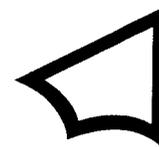


# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



DFC Windeckfalken Lauf e.V.  
Harald Nesselhauf  
Lauerstraße 35

77833 Ottersweier

Gmund, 10. Februar 1999 K/k

## **Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Lauf", 77886 Lauf**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des DFC Windeckfalken Lauf e.V. vom 02.10.1998 folgende

I.

### **Erlaubnis**

1. Die Erlaubnis des Regierungspräsidiums Freiburg für Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze gem. § 25 LuftVG auf dem Gelände „Lauf“ vom 12.10.1988 - Aktenzeichen 27-3848.7-4-, zuletzt erweitert durch Erlaubnis des DHV vom 07.04.1998, wird neu erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die in beiliegender Karte eingezeichneten Flächen am „Sodkopf“ (Starts) und auf die Flurnummern 1400, 1405, 1404/1, 1407, 1391/1 und 1408 (Landungen). Als Ersatzlandeflächen in Notfällen dienen die Grundstücke mit den Flurnummern 1388, 1389, 1387, 1382, 1383, 1416, 1416/1, 1425/1, 1425/3, 1424, 1423 und 1422. Auf die in den Unterlagen beigefügten Karten wird Bezug genommen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderungen von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

## II.

### A u f l a g e n

#### A: Allgemeine Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen:

1. Landungen im Bereich der inneren Schutzzone des Trinkwasserschutzgebietes „Au-Quellen“ dürfen nur in Notfällen erfolgen.
2. Bauliche Einrichtungen und Veränderungen sind erst nach Zustimmung und in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Ortenaukreis) möglich.
3. Der Ausweichlandeplatz darf wegen der 20-kV-Freileitung nur aus westlicher Richtung (bergauf) angeflogen werden. Beim Höhenabbau ist die im

Bereich des Landeplatzes vorbeiführende bzw. die talüberkreuzende 20-kV-Freileitung in mindestens 50 m Höhe zu überfliegen.

4. Die Zufahrtswege zu der Startfläche darf nur durch Fahrzeuge der aktiven Piloten benutzt werden. Es dürfen keine Fahrzeuge auf den Zufahrtswegen geparkt werden.
5. Alle Piloten, die von dieser Erlaubnis Gebrauch machen wollen, sind vor dem ersten Flug vom Inhalt dieser Erlaubnis in Kenntnis zu setzen.
6. Der Erlaubnisinhaber hat eine Fluggeländeordnung aufzustellen und am Startplatz durch Aushang bekanntzugeben. Dem DHV ist eine Kopie dieser Geländeordnung zuzusenden.
7. Über den Flugbetrieb ist ein Flugbuch zu führen. Der Erlaubnisinhaber hat dem DHV einen Beauftragten für Luftaufsicht vorzuschlagen.
8. Der ehemalige Startplatz „Hirschfelsen“ ist nicht Teil dieser Erlaubnis.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 107,-- erhoben.

### V.

#### Begründung

Mit Schreiben vom 02.10.1998 beantragte der DFC Windeckfalken Lauf e.V. die unbefristete Verlängerung der bis zum 31.12.1998 befristeten Außenstart- und Außenlandeurlaubnis „Lauf“. Das Hängegleiter- und Gleitsegelfluggelände wird bereits seit 1978 mit Erlaubnis des Regierungspräsidiums Freiburg

beflogen. Diese Erlaubnis wurde jeweils für einen Zeitraum von 10 Jahren erteilt. Flugsicherheitstechnische- und naturschutzfachliche Auflagen regelten den Flugbetrieb bisher ohne Beanstandung.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis wurde mit Schreiben vom 06.10.1998 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO bezüglich des Antrages am Verfahren beteiligt. Mit Datum des 15.12.1998 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß gegen den Flugbetrieb bei der Beibehaltung naturschutzfachlicher Auflagen keine Bedenken bestehen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde die Erlaubnis „Lauf“ neu gefaßt. Im übrigen wird auf die Akte des RP Freiburg Bezug genommen.

Eine Befristung der Erlaubnis war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb